

Rolf Pohlmeier

Verordnungen und Patente im 18. Jahrhundert

Im dänischen Gesamtstaat des 18. Jahrhunderts war die Flut an Verordnungen und Gesetzen riesig. Die Bürokratie übertraf sich selbst mit immer neuen Vorgaben.

Ob nun die Deutsche Kanzlei in Kopenhagen als oberste Instanz, die Kanzlei in Glückstadt für Holstein oder das Gottorfer Obergericht für Schleswig, sie hatten die Aufgabe, Verwaltungsstrukturen vorzugeben und die Bevölkerung zu reglementieren.

Die bisherige Kieler Regierung für den gottorfischen Anteil von Holstein wurde aufgelöst.

Die Kanzlei in Glückstadt nannte sich jetzt „Holsteinische Landesregierung“.

Die meist gedruckten Vorgaben wurden den Ämtern zugeleitet, Abschriften erstellt und die konsequente Umsetzung vorbereitet.

Der jeweilige Amtmann leitete und kontrollierte die Amtsverwaltung. Bei Streitigkeiten entschied die Deutsche Kanzlei in Kopenhagen als oberste Instanz.

Daneben war die Rentekammer in Kopenhagen die zweite Zentralbehörde für die Herzogtümer.

In dem Archiv des Geschichtsvereins liegen mehrere Dokumente als Kopien aus jener Zeit.

Sie sind interessant und spiegeln die Welt des Absolutismus wieder.

Zum Patent wegen Bestrafung der Fischdieberei im Amt Bordsesholm, Glückstadt, den 17.5.1788:

Es liegt eine Beschwerde der Altonaer Fischhändler wegen Fischdiebstahl vor.

Das Patent soll hinlänglich bekannt gemacht werden.

Die Schuldigen sollen „schwer geahndet“ werden. Es wird als Verbrechen gemäß dem Kriminalrecht eingestuft. Holzdiebstahl wurde ebenso hart bestraft.

Zur Verordnung: betreff: Einschränkung der Üppigkeit, Kopenhagen, den 20.1.1783

Diese Verordnung ist unterschrieben u.a. von Heinrich Carl Schimmelmann, einem der reichsten und mächtigsten Financiers im Königreich. Er lebt in Prunk und Verschwendung, besaß Adelshäuser und das prächtige Schloss Ahrensburg. Wegen seiner Verdienste wurde Schimmelmann vom König zum dänischen Lehensgrafen ernannt.

Und dieser Superreiche maß sich an, die Untertanen in Sachen Üppigkeit und Verzicht die Leviten zu lesen und zu gängeln.

„So soll es künftig sämtlichen Untertanen nicht gestattet sein, Gegenstände aus Gold oder Silber in ihren Häusern zu haben und zu gebrauchen, sei es als Tischbesteck oder Geschmeide für die Frauen. Weiter werden verboten zu kostbare Dinge wie Pelze, Kleidung aus Brokat und Seide, Uhren, Schmuck und Porzellan etc.

Es wird außerdem befohlen: Verzicht auf üppige Mahlzeiten, fremde Esswaren oder Weine und sich in Sparsamkeit zu dulden.

Damit die Anordnung zum Besten der Untertanen auch in steto Erinnerung bleiben möge, soll sie auch von den Kanzeln verlesen werden.“

Nicht von ungefähr habe ich diese Verordnung im Kirchenarchiv in Brügge entdeckt (KA Nr 55). Das Papier lag im Ordner „Wiedervorlage“.

14

Verordnung *177*
betreffend
die Einschränkung der Heppigkeit,
für
Dänemark, Norwegen
und
die Herzogthümer.

Christiansburg den 20sten Januarii 1783.



Kopenhagen,
gedruckt bey dem Directeur P. M. Höpffner, Sr. Königl.
Majestät Buchdrucker.

Archiv der Brügger Kirche KA Brügge Nr. 55

Wir Christian der Sieben- de, von Gottes Gnaden König zu Dänemark und Nor-

wegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, und der Dithmarschen wie auch zu Oldenburg, &c. &c. Thun kund hiemit: Demnach Wir Selbst mit Misfallen bemerkt und durch Untersuchung ferner erfahren haben, daß in Unserem Landen eine Ueppigkeit Statt finde, welche durch den Gebrauch fremder Sachen, der sich auch selbst weit über das Nothwendige erstrecket, das Vermögen des Landes an Fremde bringt, und durch Verschwendung der eigenen Landes-Produkte dem Staate einen wichtigen Theil desjenigen entziehet, welches an Fremde verkauft werden soll: Es auch Unserer Aufmerksamkeit nicht entgangen ist, daß Familien, die doch den Staat ausmachen, sie mögen eine ihre Kräfte übersteigende Pracht selbst wählen, oder eines gewissen Wohlstandes wegen genöthigt werden, dem Beyspiel der Reicheren zu folgen, durch eine solche Ueppigkeit theils verarmen und theils ihr Vermögen schwächen: So haben Wir um dieses Uebel zu hemmen, um denen Familien, die Vinderung wünschen, zu Hülfen zu kommen, und um dadurch eine Sparsamkeit wiederherzustellen, die den Familien nützlich werden und für den Staat die heilsame Folge haben könnte, daß ein jeder das, was er bereits besizet, so gut wie möglich nutzen könnte, auch keine nützliche Gewerbe und Nahrungs-Zweige besonders darunter leiden möchten, hiemit allergnädigst für gut befunden folgendermaßen anzuordnen und zu befehlen.

§. I.

Es soll künftig sämtlich Unsern lieben und getreuen Unterthanen nicht verstatet seyn, weder an sich selbst noch in ihren Häusern, nemlich in Gesellschaften, von Gold oder Silber etwas anders zu gebrauchen, als Dosen, Degen, Schnallen, Arm- und Hals-Knöpfe, Uhren, Eruis, Löffel, Messer und Gabeln oder die so genannten Tischbestecke, Leuchter, Zucker- Streudosen, Thee- Löffel, Zucker-Zangen und andere Kleinigkeiten, deren man sich bey den Tischen bedienet, wie auch die Becher der Bauern und die so genannten
Küm-

Stadt Kopenhagen auf der angeordnete Halle gestempelt wird; in den andern Städten aber und auf dem Lande wird diese Stempelung von dem beykommenden Beamten veranstaltet, dem Wir die Verwaltung der Politzey allergnädigst anvertrauet haben: Und soll das Stempel in Unserer Allerhöchsten Nahmens Chiffre mit der Jahrszahl und der Umschrift, zum Gebrauch, bestehen. Uebrigens wird es dem Frauenzimmer erlaubt, ihre brodirte Kleider, die sie igt haben, bis den 1sten Januarii 1786 zu tragen.

§. 4.

Alle Kleider und Kleidungsstücke von Brocade oder mit eingewürcktem Gold oder Silber, auch alles was mit fremden ächten oder unächten Steinen eingefasset ist, dürfen eben so wenig als ächte und unächte Perlen getragen werden, und Niemand darf sich nach dem 1sten Jan. 1784 damit sehen lassen. Jedoch sind, wie gewöhnlich, die von kostbaren Steinen verfertigten Präsenten hiervon ausgenommen, womit Wir oder Unser Königl. Haus jemand begnadigt haben mögten. Es soll auch von gedachtem 1sten Jan. 1784 aller Gebrauch der Plumagen und fremden Spitzen, wie auch aller so genannten Points aufhören. Wenn aber jemand von Steinen, die in Unsern eigenen Landen gefunden werden, etwas verarbeiten läset, so muß mit einem Schein bewiesen werden können, daß solches würcklich von den eigenen Steinen des Landes hier verfertigt sey.

§. 5.

Es darf von dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung an, keine ächte Vergoldung oder Versilberung weder an Wagen und Möbeln noch in den Häusern verfertigt oder von jemanden bestellet werden.

§. 6.

Alle Knöpfe an Mannskleidern, die von Uns anbefohlenen Uniformen allein ausgenommen, sollen an allen künftig verfertigten Kleidungsstücken, entweder vom Zeuge selbst oder auch hier verfertigte seidene und Kameelhaarene Knöpfe seyn; Nur die gemeinen Bauern-Knöpfe dürfen beybehalten werden.

§. 7.

Wir erlauben den Mannspersonen diejenigen Kleider von Seide und Sammet, welche sie sich igt schon angeschafft haben und so wie sie jetzt sind, bis zum 1sten Jan. 1786 jedoch nur in so ferne zu tragen, als der vorhergehende 4te Punkt desfalls keine Einschränkung enthält. Es soll aber den Mannspersonen verboten seyn, Röcke oder Ueberzüge von Seide oder Sammet von erwehntem Tage an zu tragen, und von Bekanntmachung dieser Ver-

Verordnung an machen zu lassen. Jedoch soll es Unserer Fabriken wegen diesem Geschlechte erlaubt seyn, die innerhalb Landes fabricirte seidene-Unterkleider und Strümpfe, wie auch seidenes Unterfutter zu tragen; der Sammie aber soll den Mannspersonen künftig ganz verboten seyn. Es sollen auch keine seidene Tücher ferner getragen werden, die nicht gewaschen werden können. Gleichwie aber dieses Verbot nicht den Manchester und andere baumwollene Zeuge betrifft, so erstrecket selbiges sich auch nicht auf die sogenannte halb seidene und leinene, halb seidene und baumwollene, und halb seidene und wollene, auch halb seidene und Floret-Zeuge, welche künftig, wie bisher, getragen werden dürfen, wenn sie erweislich hier gemacht sind.

§. 8.

Aller Gebrauch des Pelzwerks zu Worten und Staats-Kleidern fällt mit dem 1sten Januar 1786 ganz weg; dagegen darf zu Ueberdöcken und der Wärme wegen künftig nur einländisches Pelzwerk, und von fremdem Pelzwerk nur allein das so genannte Grauwerk gebraucht werden.

§. 9.

Die Laketen Unserer Beamten und anderer, dürfen vom 1sten Januar 1786 von Seide nichts als Haarbeutel, Haarzöpfe und Halsbänder, auch Strümpfe, und die Dienstmädchen von derselben Zeit an auch nichts von Seide tragen, als Mäntel und ein schwarzes seidenes Kleid.

§. 10.

Es dürfen auf den Kleidern der Frauenzimmer vom 1sten Januar 1786 keine andere Besetzungen getragen werden, als vom Zeuge selbst, oder wenn sie nicht vom Zeuge sind, alsdann doch nicht zu einem höhern Preis, als zu 16 Rthlr.; gleichwie auch alle Besetzungen die vom 1sten Febr. 1783 an neu gemacht werden, solchergestalt eingerichtet seyn müssen, wie hier festgesetzt worden ist. Alle italienische und andere Blumen, in so fern sie nicht erweislich hier gemacht sind, sollen vom 1sten Jan. 1786 an zu tragen ganz verboten seyn, wie auch von igt an keine neue mehr eingeführet werden dürfen; So darf auch von igt an kein Folium auf neuen Kleidern, die bestellt werden, oder sonst auf irgend eine Weise zum tragen künftig angewandt werden.

§. 11.

Die Dienstmädchen sollen keine Kopfzeuge tragen die mehr als 1 Rthlr. oder 1½ Rthlr. gekostet haben, ausgenommen an ihrem Hochzeitstage; auch dürfen sie keine Ohrringe haben.

)(3

§. 12.

§. 12.

Ein jeder Lackey, der überwiesen wird, daß er sich von einem Friseur frisiren läßt, soll für jedesmal 4 Rthlr. Strafe erlegen.

§. 13.

Es wird hiemit ganz verboten, Stuben-Bezüge von seidenem Zeuge, wie auch Fenster-Gardinen von Seide künstig machen zu lassen.

§. 14.

Wir wiederholen die bereits erlassenen Verbote, und verbieten künstig gänzlich, folgendes in Unsere Lande einzuführen:

- a) Alle Möbeln sie mögen Namen haben wie sie wollen, wohin auch alle Fuß-Teppiche gehören.
- b) Wagen aller Arten, wie auch Pferde-Geschirr.
- c) Alle völlig fertige kleine und große Uhren.
- d) Alles fremde Glas, Porcelain und Fajance, wovon die Spiegel bis weiter ausgenommen sind; jedoch werden der Ostindischen Compagnie wie auch der Canal-Compagnie ihre octroyirte Gerechtsame vorbehalten: gleichwie unter diesem Verbote auch nicht das verstanden werden soll, was Reisende entweder zum persönlichen Gebrauch mitbringen, oder als wirklich zum Anziehen gehörende Güther einführen lassen.

§. 15

Wir wollen ferner allernädigst, um sowohl die Ueppigkeit einzuschränken, als Unseren Unterthanen die Ausgaben zu erleichtern, folgendes verordnen und befehlen:

- a) Niemand darf bey Gastgeboten zu Mittage künstig mehr geben als 8 Gerichte, kleine und große Schüsseln inbegriffen, und dazu außer den Salaten, und was Einländisches dahin gerechnet wird, höchstens 4 Sorten Desert-Sachen, außer Früchten die hier gewachsen sind, dergestalt daß alle fremde Confecturen sowohl nasse als trockene wegfallen.
- b) Zur Abend-Mahlzeit darf kein Unterthan mehr geben als 6 Gerichte, kleine und große Schüsseln inbegriffen, und außer den Salaten höchstens zwey Sorten Desert-Sachen mit Früchten die hier gewachsen sind.
- c) Bey Gastgebothen dürfen so wenig am Eische als sonst andre Weine als der eigentlich so genannte weise fransch Wein und französische Roth-Wein, nebst Mallaga- und Madera-Wein gegeben werden, wohingegen andere feine Weine und Liqueurs, wie auch alter fransch Wein und fremde

fremdes Bier verboten seyn sollen; Punsch darf aber denjenigen gegeben werden die solchen verlangen.

- D) Bey Hochzeiten und andern damit gleich zu achtenden Feyerlichkeiten mögen zwey Schüsseln und zwey Sorten Desert-Sachen mehr, als bey gewöhnlichen Gastgebothen gegeben werden.

Endlich dürfen vom 1 October 1783 keine fremde Eß-Waaren und keine fremde zubereitete Speisen, wozu die Haupt-Zugredienzen hier im Lande zu haben sind, weder bey Gastgebothen gegeben, noch feilgehalten oder zu dem Ende in den Zeitungen angekündigt werden. Da Wir jedoch hierunter nicht die fremden zum Eßen erforderliche und dazu gebrauchende Zugredienzen verstehen, so wollen Wir durch ein Placet, welches von Unserm General-Lands-Oeconomie- und Commerz-Collegio bekannt gemacht werden wird, näher bestimmen lassen, was für verboten angesehen werden soll. Es dürfen auch künftig nur allein diejenigen Weine, die Wir im vorhergehenden Artikel verstatet haben, in den Wein- und Wirthshäusern geschencket und feilgehalten oder in den Zeitungen angekündigt werden. Dasselbe gilt von fremden Getränks- und fremden hier eingeführten zubereiteten Getränks, die vom 1 October und fremden hier eingeführten zubereiteten Getränks, die vom 1 October und fremden hier eingeführten zubereiteten Getränks, die vom 1 October angekündigt werden dürfen.

Uebrigens wollen Wir es mit allergnädigstem Wohlgefallen annehmen, daß Unsere lieben und getreuen Unterthanen, um das zu nußen was sie gegenwärtig besitzen, dasselbe bis zu den von Uns bestimmten Zeiten gebrauchen, wie auch daß sie sich nachher auch selbst auf weniger einschränken, als hier in Hinsicht des Eßens und Trinkens und aller andern obangeführten Punkte erlaubt worden ist.

Damit diese Unsere Anordnung zum Besten Unserer lieben und getreuen Unterthanen auch nach der Bekanntmachung derselben zur allerunterthänigsten Nachlebung in steter Erinnerung bleiben möge, soll dieselbe in allen Städten Unserer Reiche und Lande am ersten Sonntag nach Neujahr und am ersten Sonntag im Julii Monat jährlich von den Kanzeln verlesen werden.

Und da Wir zu Unsern lieben und getreuen Unterthanen das Zutraut haben, daß sie ihr eigenes Beste einsehen, sich über diese Vorschrift zu Sparsamkeit selbst freuen und auch darüber halten werden; so wollen Wir vor der Hand die Ausübung derselben durch keine Polizey noch andere Zwangs-Mittel veranstalten lassen.

Wobach alle und jede sich allerunterthänigst zu achten haben. Gebieten und befehlen auch demnach allen und jeden, denen diese Unsere Verordnung unter dem Siegel Unsers General-Land-Deconomie- und Commerces-Collegii zugefertigt wird, daß sie selbige sogleich behöriger Orten zu Jedermans Nachricht öffentlich verlesen und verkündigen lassen sollen. Urkundlich unter Unserem Königl. Handzeichen und vorgedrucktten Insiegel. Gegeben auf Unserem Schloße Christiansburg in Unserer Königl. Residenz-Stadt Kopenhagen den 20 Januarii 1783.

Christian R.



Schimmelmann. Claffen. Hennings. v. d. Lühe.

Schlegel.

Patent

Betreffend die Bestrafung der im Amte Bordesholm eingerissenen Fischdiebereyen.

De Dato Glückstadt, den 27 sten May, 1788

Die Königl. Dännemarksche zur Holsteinschen Landes-Regierung allerhöchst verordnete Rätthe thun kund hiemit:

Es haben Jhro Königl. Majest. Allerhöchst immediate, bey Gelegenheit einer von den Altonaischen Fischhändlern über die ihnen äußerst nachtheilige Fischdiebstähle im Amte Bordesholm, geführten Beschwerde, durch ein unter dem 17 ten d. M. anhero erlassenes Rescript zu verfügen geruhet, dass durch ein im Amte Bordesholm hinlänglich bekannt zu machendes gedrucktes Patent, das Stehlen der Fische, insonderheit die Bestehlung der Fischheller nach Vorschrift der Criminalrechte, an dem Schuldigen schwer geahndet werden solle.

Diese allerhöchste Willensmeynung und dass künftig wieder betroffene oder überführte Verbrecher dieser Art, mit schwerer Ahndung in Gemäßheit der Criminalrechte zu verfahren ist, wird zu der Beykommenden Warnung und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldige, hiedurch bekannt gemacht.

Urkundlich unterm vorgedruckten Königl. Regierungs-Insiegel.

Gegeben in Glückstadt, den 27 sten May, 1788

L.S.R.

H.F. Eggers.

F.A.W.v. Witzendorff

Glückstädter Kanzlei:

Wegen des wachsenden Verwaltungsaufwandes kam es 1649 zur Gründung einer Regierungs- und Justizkanzlei für den königlichen Anteil der Herzogtümer nach Glückstadt.

Unter Vorsitz des kgl. Statthalters übernahmen ein Kanzler und mehrere Räte Polizei- und Verwaltungsaufgaben sowie die Aufsicht über die unteren Landesbeamten.

Wichtige Entscheidungen entschied die Deutsche Kanzlei in Kopenhagen. Ab 1713 beschränkte sich die Zuständigkeit der Kanzlei auf Holstein, in Schleswig übernahm ihre Funktion das Gottorfer Obergericht.

Patent,
betreffend
die Bestrafung
der
im Amte Bordesholm
eingerissenen Fischdiebereyen.

De Dato Glückstadt, den 27sten May, 1788.



Glückstadt,
gedruckt bey Jacob Johann Augustin, Königl. Buchdrucker.